

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00068**

## **vom 1. November 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-11-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2018.00068](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2018.00068)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00068 du 1 novembre 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00068 del 1 novembre 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) haben Personen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs, wenn sie die Voraussetzungen nach den Art. 4-6 ELG erfüllen.

Dabei entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

#### **E. 1.2**

Gemäss Art. 10 Abs.

#### **E. 1.2.5**

( Kinder, die nicht bei einem EL-berechtigten Elternteil leben ) der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) lautet wie folgt: Die Zuständigkeit für die Festsetzung und Ausrichtung des EL-Anteils für das Kind knüpft an die Anspruchsberechtigung des Elternteils an. Der Eintritt der Volljährigkeit des Kindes berührt die Zuständigkeit daher nicht.

#### **E. 1.3**

Gemäss § 1 der kantonalzürcherischen Zusatzleistungsverordnung (ZLV, LS 831.31 ) sind anerkannte Heime im Sinne von Art. 25a Abs. 1 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) unter anderem (näher bezeichnete) Jugendheime oder heimähnliche Einrichtungen ( lit . d) und (näher bezeichnete) Pflegefamilien ( lit . e).

#### **E. 1.4**

Ziff.

#### **E. 1.7**

Gemäss Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann der Versicherungsträger auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig und ihre Be richtigung von erheblicher Bedeutung ist. Voraussetzung einer Wiedererwägung ist, dass kein vernünftiger Zweifel an der Unrichtigkeit der Verfügung besteht, folglich nur dieser einzige Schluss denkbar ist (BGE 141 V 405 E. 5.2).

2.

#### **E. 2**

EL G werden bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, unter anderem die Tagestaxe als Ausgabe anerkannt; die Kantone können die Kosten begrenzen, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden; sie sorgen dafür, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet wird (lit. a).

Die Einschränkung der Kantone bei der Festsetzung der Tagestaxe, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfeabhängigkeit begründet wird, gilt - so das Bundesgericht - lediglich für Pflegeheime nach Art. 39 Abs. des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und damit nicht unter anderem für Kinder- und Jugendheime (BGE 143 V 9 E. 5 und 6.1, 138 II 191 E. 5).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) als Begründung aus, sie habe mit der Verfügung vom 12. Mai 2017 (Rev. 27) eine Tagestaxe von Fr. 245. berücksichtigt. Mit der Verfügung vom 22. Dezember 2017 (Rev. 29) habe sie die Leistungen ab Januar 2018 eingestellt, weil die Höhe der Tagestaxe nach wie vor unklar sei und die Heimtaxe von Fr. 245.-- pro Tag in keiner Weise dem tatsächlichen Betreuungsaufwand entspreche (S. 2).

Gemäss Art.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1), die in Rechnung gestellte Heimtaxe sei vom kantonalen Sozialamt Thurgau im Zusammenhang mit der IVSE genehmigt (S. 4 Ziff. 4). Sodann wies sie auf eine Kostenübernahmegarantie der Koordinationsstelle des kantonalen Sozialamts Zürich vom 13. Februar 2014 hin (S. 5 Ziff. 5). Die Weisung des kantonalen Sozialamts in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung sehe den Ansatz von Fr. 30.-- nur für Schul- und Sonderheime vor (Ziff. 2.3.3); gemäss Ziff.

### **E. 2.3**

Strittig und zu prüfen ist mithin, welche Heimtaxe bei der Anspruchsermittlung als Ausgabe zu berücksichtigen ist. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Periode Februar bis Dezember 2017 (nachstehend: 2017) und der Periode ab Januar 2018 (nachstehend: 2018).

#### **E. 2.3.4**

der Weisungen (vorstehend E. 4.3) zu ermitteln ist. Dies gilt umso mehr, als sie in der Anspruchsberechnung ohnehin nur mit einem Maximalbetrag (von Fr. 175.-- im Jahr 2017) berücksichtigt werden.

Auszu gehen ist vom für das Jahr 2018 bekannten, vom Standortkanton anerkannten Betrag von Fr. 285.45.

Angesichts der kantonalen Anerkennung erweisen sich die Überlegungen, wo nach der in Rechnung gestellte Betrag zu hoch sei, als gegenstandslos. 4.6

Dies führt zur Gutheissung der gegen den Einspracheentscheid vom 28. Mai 2018 (Urk. 2) - mit welchem die Verfügung vom 22. Dezember 2017 (Rev. 29) bestätigt wurde -

erhobenen Beschwerde, zu dessen Aufhebung und zur Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin, damit sie die Anspruchsberechnung ab Januar 2018 ausgehend von

einer Heimtaxe von Fr. 285.45 vornehme. 5.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin ist nach Einsicht in die Honorarnote vom 8. Januar 2019 ( Urk. 23) und beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) von der Beschwerdegegnerin mit Fr. 3'560.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde vom 28. Juni 2018 wird der Einspracheentscheid der Gemeinde Y.\_\_\_\_ vom 28. Mai 2018 ( Urk. 2) aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie die Anspruchsberechnung ab Januar 2018 ausgehend von einer Heimtaxe von Fr. 285.45 vornehme 2.

In Gutheissung der Beschwerde vom 7. Dezember 2018 wird der Einspracheentscheid der Stadt Y.\_\_\_\_ vom 7. November 2018 ( Urk. 20/2) mit der Feststellung aufgehoben, dass es mit der mit Verfügung vom 27. November 2017 (Rev. 28) sein Bewenden hat. 3.

Das Verfahren ist kostenlos. 4.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 3'560.-- (inkl. Barauslagen und MWSt ) zu bezahlen. 5.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Lotti Sigg - Gemeinde Y.\_\_\_\_ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 6.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Tiefenbacher

#### **E. 2.4**

Die - ohne förmliche Antragstellung aufgeworfene - Frage der örtlichen Zuständigkeit ist mit dem Hinweis auf Rz 1250.01 WEL (vorstehend E. 1.6) beantwortet, ergänzt um den Hinweis auf die Verfügung des Sozialversicherungszentrums Thurgau vom 15. August 2017 ( Urk. 16/2 = Urk. 20/3/7) . 3. 3.1

In der Verfügung vom 12. Mai 2017 (Rev. 27) ist die Beschwerdegegnerin von einer Heimtaxe von Fr. 30.-- ausgegangen ( Urk. 13/52/1-4).

In der Verfügung vom 27. November 2017 (Rev. 28) ist sie von einer Heimtaxe von Fr. 245.-- ausgegangen (Urk. 13/54/1-3) und hat diese mit dem Maximalbetrag von Fr. 175. pro Tag (x 365 = Fr. 63'875.--) als Ausgabe angerechnet. Ferner hat sie festgehalten: «Diese Verfügung ersetzt diejenige vom 12. Mai 2017.» (S. 2 Mitte).

Im Einspracheentscheid vom 28. Mai 2018 ( Urk. 2) führte sie aus, die Verfügung vom November 2017 (Rev. 28) sei zweifellos unrichtig gewesen, weshalb wieder er

wägungsweise darauf zurückzukommen sei (S. 3 Ziff. 1b).

Mit Verfügung vom 28. Mai 2018 (Rev. 30) verneinte sie sodann einen Anspruch ab Februar 2017, dies mit dem Vermerk «Wiedererwägung gemäss Einspracheentscheid vom 28. Mai 2018» (Urk. 13/58/8 = Urk. 13/58/15).

Die dagegen erhobene Einsprache wies sie mit Einspracheentscheid vom 7. November 2018 (Urk. 20/2) ab. 3.2

Die letzte rechtskräftige Festlegung der 2017 betreffenden Leistungen ist die Verfügung (Rev. 28) vom November 2017. Die Beschwerdegegnerin stellte sich auf den Standpunkt, diese Verfügung sei zweifellos unrichtig gewesen, zog sie mit dieser Verfügung (Rev. 30) in Wiedererwägung und bestätigte dies mit dem hier angefochtenen Einspracheentscheid vom November 2018. 3.3

Zu prüfen ist somit, ob die letzte rechtskräftige, sodann aber in Wiedererwägung gezogene Verfügung (Rev. 28) zweifellos unrichtig gewesen ist.

Dafür genügt nicht, dass sie in vertretbarer Weise auch anders hätte lauten können. Verlangt ist vielmehr eine Unrichtigkeit, an der vernünftigerweise nicht zu zweifeln ist, so dass die betreffende Verfügung richtigerweise anders hätte lauten müssen (vgl. vorstehend E. 1.6)

Davon kann vorliegend nicht die Rede sein. Vielmehr folgte die Beschwerdegegnerin beim Erlass der fraglichen Verfügung der Empfehlung der von ihr konsultierten juristischen Mitarbeiterin des Kantonalen Sozialamts (Urk. 13/54/7), die am 17. Oktober 2017 ausgeführt hatte, es handle sich um einen komplexen Spezialfall und zur dabei zu entscheidenden Frage, welche Heimtaxe anzurechnen sei, sei auch keine Rechtsprechung bekannt. Das Heim könnte analog einem Heim ohne IVSE-Anerkennung behandelt werden, da die bestehende IVSE-Anerkennung vorliegend (wegen des ausserkantonalen Wohnsitzes der Beschwerdeführerin) nicht zu Zahlungen des Kantons Zürich führe.

Angesichts dieser differenzierten und nachvollziehbar begründeten Überlegungen, auf welche die Beschwerdegegnerin bei Verfügungserlass abgestellt hat, ist die Verfügung jedenfalls nicht zweifellos unrichtig. 3.4

Liegt keine zweifellose Unrichtigkeit der Verfügung (Rev. 28) vom November 2017 vor, so kann sie nicht in Wiedererwägung gezogen werden. Sie behält somit ihre Gültigkeit.

Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 7. November 2018 (Urk. 20/2) - mit welchem die Wiedererwägungsverfügung (Rev. 30) vom Mai 2018 und die daraus abgeleitete Rückforderung bestätigt wurde - und zu dessen Aufhebung. 4. 4.1

Mit Verfügung vom 22. Dezember 2017 (Rev. 29) verneinte die Beschwerdegegnerin einen Leistungsanspruch für das Jahr 2018. Mit Einspracheentscheid vom 28. Mai 2018 (Urk. 2) bestätigte sie diese Verfügung.

Abermals verneinte sie mit Verfügung vom 28. Mai 2018 (Rev. 31) einen Anspruch für das Jahr 2018, welche sie mit Einspracheentscheid vom 7. November 2018 (Urk. 20/2) bestätigte. Nachdem dieser ohnehin aufzuheben ist (vorstehend E. 3.4), ist auf die selbsteigentlich doppelte Behandlung des gleichen Anspruchs nicht mehr näher einzugehen. 4.2

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Standpunkt ( Urk. 2) damit, dass die Weisung des Kantonalen Jugendamtes in der Fassung von 2018 (vgl. vorstehend E.

1.5) eine Kostenübernahmegarantie des Wohnsitzkantons voraussetze, was vor liegend nicht der Fall sei (S. 4 oben). Zudem sei die in Rechnung gestellte Heim tax e zu hoch (S. 4 f.). 4.3

Die vorliegende Konstellation ist insofern besonders, als aus ZL-Sicht, in welcher der Unterstützungswohnsitz (Zürich) massgebend ist, eine ausserkantonale Platzierung vorliegt, in der Logik der IVSE jedoch, da zivilrechtlicher Wohnsitz und Heim-Standort (Thurgau) zusammenfallen, nicht.

Die genannte Weisung enthält keine explizite Regelung dieser Konstellation. In sinngemässer Anwendung von Ziff.

#### **E. 5**

In der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung ( Urk. 25) lautet Ziff.

#### **E. 6**

Ziff. 1250.01 im Abschnitt

#### **E. 10**

Abs. 2 lit . a ELG könnten die Kantone die Kosten begrenzen, die wegen des Aufenthalts in einem Heim oder Spital berücksichtigt würden , und gemäss Ziff.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.